

Sportverein Hilden-Ost 1975 e.V.

Beitragsordnung



1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist §9.9 der Satzung des SV Hilden-Ost 1975 e.V.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Der Vorstand hat am 15.06.2026 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung wird in der MGV 2026 und auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht und tritt ab 01.07.2026 in Kraft.

4. Regelungen

- a) Die Höhe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge für den Hauptverein ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung. Die Beiträge der Abteilungen sind in den Abteilungsordnungen bzw. deren Anlagen festgelegt.
 - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
 - c) Bei Vereinseintritt bis zum 30.6. eines Jahres ist der volle, danach der halbe jährliche Beitrag fällig.
 - d) Bei Rücklastschriften, die der Verein nicht zu verantworten hat, erhebt er eine pauschale Bearbeitungsgebühr, um die Kosten für entstandene Bankgebühren und das erste Anschreiben auszugleichen, bei Überschreitung des Zahlungsziels werden weitere Mahngebühren erhoben, die jeweilige Höhe ergibt sich aus Anlage A. Weitergehende Kosten des Beitragseinzuges fallen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
 - e) Der reguläre Beitragseinzug sollte zu folgenden Zeitpunkten erfolgen, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen:
 1. Halbjahr: Anfang Februar
 2. Halbjahr: Anfang August
- Spätere Neuansmeldungen werden jeweils nach Aufkommen im Mai / Juni bzw. November / Dezember eingezogen.

Abteilungen

Fußball
Turnen u. Gymnastik
Volleyball

Zweigverein Tennis

TC Hilden e.V.

Anlage A zur Beitragsordnung (gem. Beschluss der Mitgliederversammlung v. 14.07.2026)

Beitragsart*	Halbj. HV-Beitrag seit 01.07.2026 in EUR
Kinder bis 14 Jahre	21,25
Jugendliche von 15 bis 18 Jahren	25,50
Erwachsene von 19 bis 23 Jahren	29,75
Erwachsene ab 24 Jahren	38,25
Ehepaar	63,75
Familie (zwei Erw., mehrere Kinder u. 18)	85,00
Passiv **	0,00
Ehrenmitglieder ***	0,00

* Für die Altersklassifizierung ist das tatsächliche Alter des Mitglieds zum Zeitpunkt der Sollstellung gemäß 4(e) ausschlaggebend.

** passive Mitgliedschaft gilt nur für Mitglieder, die ausschließlich passive Abteilungsmitgliedschaften haben

*** Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung lt. Satzung §5 auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt.

Gebühr	Betrag in Euro
Aufnahme	12,00
Rücklastschriften****	Weiterbelastung der hierfür entstandenen Gebühren gem. Auszug der Sparkasse HRV zuzüglich 5,00 EUR Bearbeitungsgebühr
Zahlungserinnerung*****	10, 00
Mahngebühr, gemäß jeweils gültiger gesetzlicher Vorgabe*****	3.00

Deckt die Gebühren der Bank bei Rücklastschriften (Widerspruch durch Zahlungspflichtigen / Konto aufgelöst / sonstige Gründe) sowie den Aufwand der Geschäftsstelle des Vereins incl. Portokosten für die persönliche und die erste schriftliche Kontaktaufnahme (Zahlungserinnerung) mit dem Mitglied. Sie enthält die Aufforderung der Zahlung des offenstehenden Beitrages zzgl. aller bis dahin zusätzlich entstandenen Kosten innerhalb von 10 Arbeitstagen, eingehend bis (Datum xx.xx.xxxx) .

Wird erhoben, wenn die Frist der Zahlungserinnerung abgelaufen ist und richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Vorgabe
Die Mahnung fordert das Mitglied auf, innerhalb von 10 Arbeitstagen, eingehend bis (Datum xx.xx.xxxx) den offenstehenden Beitrag, zzgl. aller bis dahin zusätzlich entstandenen Kosten, zu zahlen.
Die Mahnung enthält den Hinweis, dass bei Nichtzahlung ein gerichtlicher Mahnbescheid beantragt bzw. ein Inkassobüro eingeschaltet wird, wodurch dem Mitglied weitere Kosten entstehen werden